

**Positionspapier**  
zum Thema

**Nächtliches Verkaufsverbot von Alkohol in Supermärkten  
und vergleichbaren Einrichtungen**

Die aktuellen Vorschläge der Landesregierung Baden-Württemberg für ein Verkaufsverbot im Einzelhandel sind nicht tragfähig.

Der Jugendschutz ist in Bezug auf die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken schon heute eine strikte und umfassende gesetzliche Verpflichtung für alle, die im Einzelhandel mit jungen Menschen als Kunden zu tun haben.

Der Einzelhandel kommt dieser Verpflichtung seit jeher nach - kein verantwortungsbewusster Händler setzt sich über die bestehenden Verkaufsverbote hinweg. Der Handel beachtet den Jugendschutz aber nicht nur aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, sondern vielmehr auch aus dem Bewusstsein seiner gesellschaftlichen Verantwortung heraus. Hierzu hat der Einzelhandel bereits frühzeitig, unter anderem über umfassende Aufklärungskampagnen wie über die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) getragene Kampagne „Jugendschutz - Wir halten uns daran“, seinen Beitrag geleistet.

Es gilt daran zu erinnern, dass gesellschaftlichen Fehlentwicklungen - wozu auch der Missbrauch von Alkohol durch Kinder und Jugendliche zählt - effektiv nur durch zielführende und geeignete Konzepte begegnet werden kann. Diesen Anspruch erfüllt der Vorschlag der Landesregierung jedoch aufgrund seiner rechtlichen wie politischen Fragwürdigkeit gerade nicht.

Angesichts des bereits geltenden Jugendschutzrechts ist stattdessen der strikte Vollzug der bestehenden Rechtsvorgaben einzufordern - und für „schwarze Schafe“ darf es keine falsch verstandene Rücksicht geben. Bei dieser Ausgangslage lehnt der Einzelhandelsverband daher das geplante generelle Abgabeverbot für Alkohol während der Abend- und Nachtstunden im Einzelhandel entschieden ab.

Im Einzelnen ist auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen:

## **1. Unverhältnismäßiger Eingriff in Unternehmensgrundrechte**

Das Recht sich unternehmerisch grundsätzlich frei von staatlichem Einfluss zu betätigen ist in Artikel 12 Abs. 1 GG umfassend geschützt. Art. 12 Abs.1 GG ist dabei ein Grundrecht von hoher Bedeutung. Jeder Eingriff in den Schutzbereich dieses Grundrechts muss sich verfassungsrechtlich am Übermaßverbot messen lassen und insbesondere geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Daran fehlt es aber bei den aktuellen Überlegungen.

Das geplante Verkaufsverbot würde dazu führen, dass der Handel - sofern dieser die Freiräume aus dem Ladenschlussgesetz zur Versorgung der Bevölkerung nutzen möchte - zu bestimmten Zeiten nicht mehr sein umfassendes bzw. übliches Sortiment anbieten kann. Dabei wäre das Verbot aber bereits als solches nach dem allgemeinen Erfahrungswissen nicht geeignet, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen:

Zum einen ließe sich das geplante Verkaufsverbot bzw. die Beschaffung von Alkohol (zum Beispiel durch volljährige Mitglieder eine Jugendclique) ohne großen Aufwand im Alltag umgehen, etwa indem Alkohol außerhalb der gesetzlich reglementierten Verbotszeit quasi auf Vorrat erworben würde. Zudem bleibt es jedermann zunächst unbenommen, sich im privaten Bereich auch in diesem Zeitraum mit Alkohol zu versorgen.

Zum anderen ist diese Regelung gerade kein Instrument zur Stärkung des damit angeblich verfolgten Jugendschutzes - denn es ist bereits heute umfassend verboten, Alkohol an Jugendliche zu verkaufen. Wenn aber - will man der Landesregierung in dieser Ausgangsüberlegung folgen - schon heute in diesem Bereich ein maßgebliches Vollzugsdefizit besteht, belegt dies die Ungeeignetheit der Regulierung als solche.

Stattdessen ist vielmehr die konsequente Kontrolle des Jugendschutzes in allen Bereichen nicht nur ein milderes, sondern vor allem das allein zielführende Mittel, um die gewünschten Ziele zu erreichen. Ein Verkaufsverbot in der Zielrichtung der aktuellen Überlegungen ist daher im Sinne des Übermaßverbots unverhältnismäßig und verfassungsrechtlich nicht haltbar.

## **2. Ungleichbehandlung von Handel und Gastronomie**

Die diskutierte Regelung unterstellt explizit, dass insbesondere der Handel seinen Pflichten zur Einhaltung des Jugendschutzes bei Alkohol nicht nachkommt. Diese pauschale Unterstellung ist entschieden zurückzuweisen.

Umso fragwürdiger sind in diesem Zusammenhang diverse Presseberichte, nach denen die geplante Begrenzung der Abgabe von Alkohol im Handel mit einer vorgeesehenen Verkürzung der Sperrfrist im Gastronomiegewerbe verknüpft sein soll.

Die pauschale - und als solche nicht tragfähige - Behauptung in der aktuellen Debatte, aufgrund hoher Preise für Getränke in der Gastronomie sei eine Ungleich-

behandlung des Handels oder anderer Wirtschaftsbereiche zu rechtfertigen, ist in dieser Pauschalität ebenso unhaltbar. Insofern ist die geplante Regelung unserer Überzeugung nach ebenso nicht mit dem verfassungsrechtlich über Art. 3 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz vereinbar.

Generell sollte aus unserer Sicht das bestehende Ladenöffnungsgesetz (LÖG) durch keinerlei weitere rechtliche Regelungen beschnitten werden. Einer völligen Abschaffung der Sperrfristen für die Gastronomie würden wir in diesem Zusammenhang positiv gegenüberstehen.

### **3. Ungerechtfertigte Beschränkungen für die Kunden**

Die gezielte Beschränkung der Sortimentsvielfalt ist nicht nur für den Handel, sondern auch für seine (volljährigen) Kunden ein erheblicher Eingriff. Dabei ist nochmals daran zu erinnern, dass das geplante Verkaufsverbot leicht zu umgehen ist und daher die Missbrauchsmöglichkeiten von Alkohol durch Jugendliche (z.B. „Vorglühen“ bei Jugendlichen vor einem Discobesuch) nicht verhindert werden. Insofern gibt es für einen derart weitgehenden und massiven Eingriff auch unter dem Gesichtspunkt des unverhältnismäßigen Eingriffs in die allgemeine Handlungsfreiheit keine rechtlich tragfähige Legitimation.

### **4. Bürokratieaufbau: Investitionszwang versus früher Ladenschluss**

Ein zeitlich befristetes Verkaufsverbot für eine bestimmte Warengruppe würde im Handel zwangsläufig zu erheblichen Investitionen führen, da der Kunde in der entsprechenden Zeit effektiv daran gehindert werden müsste, diese Produktgruppe zu erwerben. Dies ließe sich praktisch nicht mehr an der Kasse darstellen, sondern bereits unmittelbar im Verkaufsbereich der Geschäfte müsste (etwa durch den Umbau bzw. die Sicherung der Regale) verhindert werden, dass der Kunde entsprechende Produkte auswählt. Neben praktischen (und ästhetischen) Umsetzungsproblemen wären damit hohe Investitionskosten verbunden. Diese könnte der Handel in Anbetracht der seit Jahren schwierigen Ertragslage nur schwer tragen.

Die Alternative hierzu wäre ebenso wenig tragfähig: Mancher Unternehmer könnte den Spielraum aus dem gerade deregulierten Ladenschlussgesetz faktisch nicht mehr nutzen. Zielrichtung des neuen Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) ist es, dass Händler ihre Verkaufs- und Öffnungszeiten entsprechend der Kundennachfrage gestalten können. Die Liberalisierung dieses Gesetzes war ein richtiger und längst überfälliger Schritt.

Traditionell waren Sonderregelungen im Ladenschlussgesetz zudem regelmäßig Privilegierungen für bestimmte Sortimente, die im öffentlichen Interesse auch außerhalb der allgemeinen Zeiten angeboten werden sollten. Die Idee, nunmehr ein staatliches Verbot für den Verkauf bestimmter Waren über das LÖG auszusprechen, konterkariert diesen Ansatz und führt ihn ad absurdum. Niemanden, weder Kunden noch Händlern, ist mit einem liberalisierten Ladenöffnungsgesetz gedient, das dann seinerseits durch Verkaufsverbote auf bestimmte Warengruppen faktisch ausgehöhlt wird.

## **5. Ausweitung auch auf andere Sortimentsbereiche?**

Nach Überzeugung des Einzelhandelsverbandes Baden-Württemberg steht bei einer derart willkürlichen Maßnahme zukünftig sogar zu befürchten, dass dieses Verbot nur der Beginn einer ganzen Reihe von möglichen weiteren mit (fragwürdig) gesundheits- bzw. gesellschaftspolitisch begründeten Verkaufsverboten ist. Diese Willkürlichkeit des Gesetzgebers ist daher - unabhängig von der aktuellen Diskussion - als solche deutlich zu benennen und abzulehnen. Mit welchen Argumenten wäre etwa einer zukünftigen Ausweitung der Verbotszeit beispielsweise auf 20.00 Uhr oder auf 12.00 Uhr zu begegnen? Warum sollen entsprechende Verbote nicht auch für Tabakwaren, Zeitschriften oder Medienträger von der Politik mit nicht tragbaren Argumenten gefordert werden? Auch wenn derzeit nur wenige Geschäfte unmittelbar betroffen scheinen, ist diese grundlegende Perspektive (auch unter dem Gesichtspunkt der Verknüpfung mit dem Ladenschlussgesetz) kritisch anzusprechen.

## **6. Gesellschaftliche Verantwortung umsetzen statt Aktionismus**

Gesellschaftliche bzw. gesundheitspolitische Probleme dürfen nicht einfach auf dem Rücken des Handels ausgetragen werden, um mögliche Versäumnisse bei den Themenfeldern Bildung und Prävention ausgleichen zu wollen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht vor allem: Mehr Kontrolle durch die Polizei.

Wir möchten nochmals auf die vielfältigen Kampagnen zum Jugendschutz hinzuweisen, die vom Handel aktiv unterstützt werden. So thematisiert zum Beispiel der Präventionspreis 2008 des Einzelhandelsverbandes Baden-Württemberg, der zur Zeit gemeinsam mit der Landespolizei, dem Innen- und Kultusministerium sowie der Edeka Südwest ausgeschrieben wird, das Thema Alkoholmissbrauch durch Jugendliche unter dem Motto „Lieber cool dabei, statt VOLL daneben!“. Diese Aktion fügt sich ein in ein breites Spektrum von Aktivitäten der Branche und ihrer Unternehmen - bundesweit, regional und lokal.

Wir plädieren deshalb erneut dafür, verstärkt auf Präventionsarbeit und Aufklärung zu setzen und die gesellschaftliche Herausforderung konstruktiv zu bewältigen statt durch Aktionismus falsche Lösungen zu suchen. Übermäßiger Alkoholkonsum bei jungen Menschen ist auch Ausdruck von Orientierungslosigkeit, Zukunftsängsten und mangelnder Bildung. Ein derart komplexes gesamtgesellschaftliches Problem kann man nicht durch Verbote lösen, die bei lebensnaher Betrachtung von vornherein keine wirkliche Aussicht auf eine Beseitigung der eigentlichen Ursachen versprechen.

Berlin, im April 2008